

Abschrift :

Aktenzeichen:
6 C 35/10

Verkündet am 10.06.2010

Schurig, Justizbeschäftigte
als Urkundebesitzerin der Geschäftsstelle



Eingegangen
11 JUNI 2010
MÜLLER & BITZENSTUHL
RECHTSANWÄLTE

Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted] Autovermietung [redacted], vertreten durch d. Geschäftsführer, [redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Müller & Bitzenstuhl, Markt 1,
[redacted]

gegen

[redacted] GmbH, vertreten durch d. Vorstand, [redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [redacted], [redacted]

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße durch den Richter am Amtsgericht Lingenfelder im schriftlichen Verfahren gemäß § 495 a ZPO aufgrund der bis zum 28. Mai 2010 nachgelassenen Schriftsätze für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 223,63 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 07.05.2008 sowie 22,75 Euro vorgerichtliche Nebenkosten zu bezahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtstreits.

- Seite 2 -

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Absetzung eines Tatbestandes wird gemäß § 313 a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat zur Überzeugung des Gerichts auch in der Sache insgesamt Erfolg.

Danach kann die Klägerin aus abgetretenem Recht aus dem Verkehrsunfallereignis vom 22. März 2008 in Neustadt an der Weinstraße von der Beklagten als Haftpflichtversicherer des unstreitig den genannten Unfall allein schuldhaft verursachenden Versicherungsnehmers restliche Mietwagenkosten im geltend gemachten Umfang von 223,63 Euro erstattet verlangen (§§ 7 Abs. 1 StVG, 3 Nr. 1 PflVG 115 VVG i.V.m. § 398 BGB).

Nach der Rechtsprechung des erkennenden Gerichts, die im Übrigen in Einklang zur Rechtsprechung des zuständigen Berufungsgerichts Landgericht Frankenthal/Pfalz und auch zur höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs steht, sind die streitigen Mietwagenkosten mittels einer Vergleichsberechnung den Normaltarifen und Zusatzgebühren gegenüberzustellen, wie sie für Selbstzahler bei anderen Anbietern im jeweils relevanten PLZ-Gebiet angefallen wären. Darüberhinaus ist ein pauschaler Aufschlag zu berücksichtigen, um damit die Mehrleistungen auszugleichen, welche die Klägerin bei Vermietungen im Unfallersatz zu erbringen hat, ohne diese noch separat berechnen zu können.

Bei der Berechnung kann der gemäß § 287 ZPO freigestellte Tatrichter den Schwacke-Liste Automietpreisspiegel 2008 heranziehen, um die erforderlichen Mietwagenkosten im Sinne der §§ 249 ff. BGB zu ermitteln. Dieser Schwacke-Mietpreisspiegel ist dabei eine ohne Einschränkungen geeignete Schätzgrundlage für das erkennende Gericht.

Dem erhöhten Aufwand des Vermieters im Bereich der Unfallersatzwagenvermietung ist mit einem pauschalen Aufschlag, den das Gericht mit jedenfalls 20 % für angemessen, aber auch ausreichend erachtet, Rechnung zu tragen.

Für das vorliegend maßgebliche Postleitzahl-Gebiet 768 ergibt sich danach ein auszugleichender Mietpreis für ein Fahrzeug der Gruppe 8 unter Heranziehung der Schwacke-Liste Automietpreisspiegel 2008 für die hier unstreitige Mietzeit von 7 Tagen wie folgt:

7 Tage zu je 149,- Euro	1.043,- Euro
zzgl. pauschalem Aufschlag von 20 %	208,60 Euro
7 Tage Haftungsbeschränkung zu je 26,- Euro	182,- Euro

- Seite 3 -

7 Tage Winterbereifung zu je 15,- Euro	105,- Euro
Zustellgebühren	<u>25,- Euro</u>
Gesamtsumme:	1.588,60 Euro.

Aus dem letztgenannten Brutto-Betrag ergeben sich Netto-Mietwagenkosten in Höhe von 1.334,96,- Euro.

Soweit es die Haftungsbefreiungsgebühren betrifft, sind diese nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Gerichts unabhängig davon, ob auch das unfallgeschädigte Fahrzeug vollkasoversichert war, allein schon wegen des mit der Nutzung eines Fremdfahrzeugs verbundenen erhöhten Risikos erstattungsfähig.

Vorliegend sind auch keine Abzüge wegen Eigensparnis vorzunehmen, weil das Mietfahrzeug insgesamt lediglich im Umfang von 715 km in Anspruch genommen worden war. Vor diesem Hintergrund kann dahinstehen, ob es sich bei dem angemieteten PKW um ein klassengleiches oder aber - wie die Klägerin behauptet - um ein klassentieferes Fahrzeug handelt.

Schließlich ist es nach Einschätzung des Gerichts auch sachgerecht, Zustell- und Abholgebühren sowie Gebühren für die Winterbereifung auch im Wege einer fiktiven Schadensberechnung miteinzubeziehen.

Unter Berücksichtigung des unstreitig seitens der Beklagten vorgebracht geleisteten Erstattungsbetrages in Höhe von 981,75 Euro kann die Klägerin daher jedenfalls den streitgegenständlich begehrten Betrag an restlichen Mietwagenkosten in Höhe von 223,63 Euro ersetzt verlangen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Ziff. 11, 713 ZPO.

Lingenfelder
Richter am Amtsgericht

Inhaltsangabe:

Aufklärungspflicht

Schwacke-Automietpreisspiegel

Fraunhofer-Mietpreisspiegel

Pauschaler Aufschlag für UE

20%

Haftungsreduzierung

Winterreifen

Zustellung/Abholung

2. Fahrer

Eigensparnis-Abzug

0

Mietwagendauer

Direktvermittlung

Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG

Mietausfall

24^h Dienst